

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 12.10.2017
Geschäftszeichen 623.322

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.10.2017

BV 137/2017

Betreff: **Sanierungsmaßnahme Stadtmitte
Erweiterung des Sanierungsgebiets um das Flst. 167**

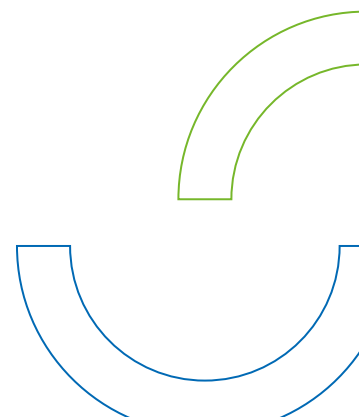
Anlagen: Anlage 1: Entwurf Änderungssatzung-Satzungstext
Anlage 2: Entwurf Änderungssatzung-Gebietsabgrenzungsplan

Beschlussvorschlag

1. Das Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ wird um die Teilfläche Erlenbachstraße 54, Flst. Nr. 167, erweitert. Der neuen Abgrenzung des Sanierungsgebiets auf der Grundlage des Gebietsabgrenzungsplans der Bauverwaltung vom 12.10.2017 (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Das mit Sanierungssatzung vom 09.02.2015 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ wird mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Änderungssatzung erweitert. Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen.
3. Die Frist in der die Sanierungsmaßnahme Egginger Straße West im SSP-Programm durchgeführt werden soll, wird längstens bis zum 30.04.2023 festgelegt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Am 17.10.2016 hat der Stadtrat Erbach, um eine sinnvolle Entwicklung des Gebiets östlich der Egginger Straße zu ermöglichen und zu sichern, die Einbeziehung des Flurstücks 167 erwogen. Für das genannte Grundstück wurde die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für die geplante Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ beschlossen (Sitzungsvorlage BV 108/2016).

Mittlerweile liegt eine Anfrage eines Investors für die Neugestaltung des Grundstücks Erlenbachstraße 54 in Verbindung mit dem Flst. Nr. 169 vor. Es ist geplant die Bestandsgebäude auf dem Grundstück Flst. 167 abzurechen und den Bereich neu zu bebauen.

Durch die Neubebauung können die in dem Gebiet vorliegenden städtebaulichen Missstände behoben werden. Dies entspricht den Sanierungszielen der Stadt Erbach.

Durch die Aufnahme des Grundstücks ins Sanierungsgebiet besteht für den Investor die Möglichkeit einen Zuschuss aus dem SSP-Programm (Abbruchkosten) zu erhalten (ein förmlicher Zuschussantrag liegt noch nicht vor).

Nach § 142 Abs. 3 BauGB ist die Stadt verpflichtet, durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Es wird daher empfohlen, die Sanierungsmaßnahme im laufenden SSP-Programm vollständig bis zum 30.04.2023 abzuschließen.